

§ 12 BekfAusbVO

BekfAusbVO - Bekleidungsfertiger-Ausbildungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 12. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bekleidungsfertiger die Allgemeine Lehrabschlußprüfungsordnung, BGBl. Nr. 670/1995, anzuwenden.

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at